

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) werden der von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eschershausen, Landkreis Holzminden 105 erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Eschershausen sowie die Maßnahmen zur „Entwicklung der Lenne zwischen Linnenplan und Eschershausen nach Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie“ (Beiheft 3) genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den **Entwurfsnummern:**
100.10, 100.11, 100.20, 101, 102.10, 102.20, 102.21, 102.30, 102.40, 103.10, 103.11, 103.20, 104.10, 104.11, 104.20, 106.10, 106.20, 107.20, 107.21, 108, 108.01, 109.10, 109.20, 110, 111.10, 111.20, 112, 113.10, 113.20, 113.21, 113.30, 113.40, 114, 115.10, 115.20, 115.21, 115.30, 115.31, 116, 117.10, 117.20, 117.30, 118.10, 118.20, 119, 120.10, 120.20, 120.30, 121, 122.01, 123, 124.10, 124.20, 125, 126.10, 126.20, 126.21, 127, 128.10, 128.20, 128.21, 128.22, 128.30, 129, 130, 131, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 702, 703, 704, 705, 706, 902, 903, 904, 905,
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf
- die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.
 - die bereits über den Teilplan A genehmigten Anlagen mit den Entwurfsnummern 105.10, 105.11, 105.12, 105.20, 105.21, 107.10, 107.11, 107.12, 700, 900, 901.10, 901.20, 901.30, die als solche gekennzeichnet sind und
 - die Anlagen mit den Entwurfsnummern 605.10, 605.20 sowie 607, da die Planungsunterlagen noch fehlen. Deren Genehmigung erfolgt gesondert.

2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000

2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1: 5.000

2.1.3 Schutzgebietskarte 1 im Maßstab 1: 25.000
Schutzgebietskarte 2 im Maßstab 1: 25.000

¹ [Flurbereinigungsgesetzes](#) (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)

² Die in den Beiheften 1, 2 und 4 eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1-
Vereinbarungen, Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2-
Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen und Bestandsaufnahme
- 2.3.3 Beiheft 3³-
Planungen Dritter
- 2.3.4 Beiheft 4-
Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Die Anschlüsse der zum Ausbau vorgesehenen Verbindungs- und Wirtschaftswege an das übergeordnete Straßennetz bzw. an planfestgestellte Maßnahmen der Straßenbauverwaltung sind mit den zuständigen Stellen des/der Straßenbauträger abzustimmen.
- 3.4 Im Zuge des Wegebbaus neu zu erstellende Durchlässe an Fließgewässern sind hinreichend zu dimensionieren. Ein Durchmesser von DN 1000 soll in der Regel nicht unterschritten werden.
- 3.5 Die Abflussquerschnitte von Gewässern dürfen durch Baumaßnahmen nicht verkleinert werden. Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss in den Gewässern zu gewährleisten.
- 3.6 Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer sowie eine nachteilige Schädigung der Gewässersohle ausgeschlossen ist.
- 3.7 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen beschädigt werden, so sind diese ordnungsgemäß wiederherzustellen und an den Vorfluter anzuschließen.
- 3.8 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist rechtzeitig der Baubeginn anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
- 3.9 Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte in geeigneter Weise eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger erfolgen. Dieses insbesondere bei Wege- und Gewässer-
neutrassierungen.
- 3.10 Die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 38 BNatSchG⁴ zum allgemeinen Arten- und Lebensstättenchutz sowie die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Arten-

³ Das Beiheft 3 ist Bestandteil der Plangenehmigung

⁴ [Bundesnaturschutzgesetz](#) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 ([BGBl. I S.706](#))

schutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF⁵) zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen. Der Vollzug ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Holzminden mitzuteilen.

- 3.11 Für die Maßnahmen der Stadt Eschershausen an der Lenne sind folgende wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten:

Nebenbestimmungen

- I) Die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Stadt Eschershausen an der Lenne (Beiheft 3 – Planungen Dritter) sind nach den dortigen Unterlagen des Büros für Freiraumplanung Birgit Czyppull vom 23.03.2019, sowie den ergänzenden Unterlagen im Zusammenhang mit den hydraulischen Untersuchungen der Ingenieurgesellschaft Enviro Numerix mbH v. 25.03.2019 durchzuführen. Beginn und Ende der Arbeiten sind dem Landkreis Holzminden – Untere Wasserbehörde – anzuzeigen.
- II) Bei der Durchführung der Gewässerausbaumaßnahmen hat der Maßnahmenträger dafür Sorge zu tragen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt wird. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten
- III) Nach Fertigstellung der Gewässerausbaumaßnahmen sind eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Herstellung und Vorlage von Fotodokumenten zu erbringen. Anschließendes Gelände ist ordnungsgemäß wiederherzustellen. Vor Erosion schützender Grünbewuchs ist zu erhalten bzw. wiederanzusäen.
- IV) Kreuzungen mit Wasser-, Kanalisations- und Dränleitungen sind so herzustellen, dass an diesen Stellen keine Schäden an den Leitungen durch Bodensetzungen usw. entstehen.
- V) Der Maßnahmenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der neue Gewässerabschnitt so hergestellt wird, dass es bei Hochwasser bzw. starker Wasserführung nicht beschädigt werden kann.
- VI) Durch örtliche Bauleitung ist sicherzustellen, dass die planerischen Vorgaben wie genehmigt durchgeführt werden.
- VII) Sofern Arbeiten innerhalb der Gewässerparzelle durchgeführt werden, ist unmittelbar vor deren Beginn eine Elektrobefischung des fraglichen Gewässerabschnittes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Holzminden durchzuführen. Die gefangenen Fische sind schonend zu entnehmen, zu halten und anschließend mind. 200 m oberhalb des von der Baumaßnahme betroffenen Gewässerabschnittes in die Lenne zurück zu setzen. Für die Elektrobefischung ist rechtzeitig vor Baubeginn die notwendige Ausnahmegenehmigung beim LAVES –Dezernat für Binnenfischerei-einzuholen.
- VIII) Schäden, die auf den Zuwegungen sowie auf tangierten Grundstücken bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen und hiermit in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, sind unverzüglich und sachgerecht vom Maßnahmenträger zu beheben.
- IX) Während der gesamten Baumaßnahme ist die Reinhaltung des abfließenden Wassers sicherzustellen. Die Baumaschinen sind vor Arbeitsbeginn auf Dichtheit (Getriebe / Motor) zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass lediglich biologisch abbaubare Hydrauliköle eingesetzt werden.
- X) Soweit die Betankung der Fahrzeuge im Feld vorgesehen ist, darf dies nur über eine hierfür zugelassene mobile Eigenverbrauchstankstelle erfolgen. Die Tankanlage ist in einer stoffdichten Auffangwanne aufzustellen. Der Betankungsvorgang darf nur unter Verwendung einer Metall-Auffangwanne erfolgen. Die Auffangwanne ist während des

⁵ Continuous Ecological Functionality-measures

Betankungsvorgangs so unter dem Einfüllstutzen anzuordnen, dass eine unbeabsichtigte Freisetzung von Betriebsstoffen durch sog. „Kleckerschäden“ nicht zu befürchten ist.

- XI) Die Unterhaltung der Anlagen zum Hochwasserschutz (hier: Staubecken, Erdwälle und Schwellen im Gewässer im Bereich der Staubecken) obliegt der Stadt Eschershausen als Träger der Maßnahme. Bei der Unterhaltung der v. g. Anlagen sind stets die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Nach Ablauf von Hochwasserwellen sind sämtliche Anlagen auf Schäden, bzw. Betriebssicherheit zu überprüfen. Ggf. aufgetretene Schäden sind unmittelbar zu beseitigen.
- XII) Bei Ausgleichsflächen, die dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Pflegemaßnahmen umgesetzt werden. Bei der jährlichen Nutzung durch Umbruch ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand zu Gräben eingehalten wird, um eine Beeinträchtigung des Fließgewässersystems der Lenne durch Sedimenteintrag zu verhindern.
- XIII) Es ist sicherzustellen, dass die angedachten Maßnahmen ober- und unterhalb der schwarzen Brücke an der B64 (Abschnitte 1 und 2) einer zukünftigen Planung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der B64 nicht entgegenstehen. Darauf ist insbesondere bei der Umsetzung der ersten Verwaltung oberhalb der B64 zu achten.
- XIV) Die linksseitig der Lenne im Planungsabschnitt 1 -unterhalb der Scheune- vorhandenen Neophyten (Bambus) sind inkl. Wurzelstücke restlos zu entfernen.

Hinweise

- I) Jede Erweiterung oder Änderung der genehmigten Tatbestände bedarf einer erneuten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Diese ist rechtzeitig vor der Ausführung einzuholen.
- II) Der renaturierte Gewässerabschnitt verbleibt in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 25 „Lenne“. Die gesetzliche Gewässerunterhaltungspflicht gem. § 40 WHG⁶ bleibt von dieser Genehmigung insoweit unberührt. Dies beinhaltet **nicht** die Unterhaltung der Anlagen im Zusammenhang mit dem kommunalen Hochwasserschutz, diese obliegt der Kommune (Vergl. Nebenbestimmung Nr. XI)
- III) Erteilte Auflagen sind vom Maßnahmenträger auf seine Kosten zu erfüllen.
- IV) Rechte Dritter bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
- V) Ungeachtet der mit der Erteilung dieser Genehmigung verbundenen Prüfung und der gesetzlichen Überwachung durch die Genehmigungsbehörde trägt der Maßnahmenträger allein die Verantwortung für die Befolgung aller die Stand-/ Betriebssicherheit und den Unfallschutz der gesamten Maßnahme betreffenden Vorschriften. Der Maßnahmenträger hat alle Vorkehrungen unaufgefordert zu treffen, die bis zur sicheren Abwicklung der ihm zugelassenen Maßnahme notwendig sind.
- VI) Die Plangenehmigung enthält nicht das Recht zur Benutzung fremden Grund und Bodens; die dafür erforderliche Genehmigung ist vor Baubeginn von den betroffenen Eigentümern einzuholen.
- VII) Auf die §§ 32 und 48 WHG wird eindringlich hingewiesen. Danach ist dafür Sorge zu tragen, dass eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Gewässers/ Grundwassers nicht zu besorgen ist. Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Gewässers/Grundwassers nicht zu besorgen ist. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus, einem anderen, entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).

⁶ [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts](#) (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Der Plan nach §41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den betroffenen nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die vorgetragene Anregungen und Hinweise wurden, soweit möglich, in die Planungen mit aufgenommen.
- 4.4 Zusätzlich wurde der Plan nach § 41 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange abschließend in einem Anhörungstermin am 14.11.2019 einvernehmlich erörtert (siehe „Verhandlungsniederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG“; -Beiheft 1-).
- 4.5 Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG hat gemäß § 34 und § 35 BNatSchG für das FFH-Gebiet Nr. 114 „Ith“ (EU-Kennzahl 3823-301), das FFH-Gebiet Nr. 391 „Lenne“ (EU-Kennzahl, 4023-332) und das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 68 „Sollingvorland“ (EU-Kennzahl 4022-431) eine FFH –Vorprüfung stattgefunden. Das Prüfverfahren hat ergeben, dass eine Verschlechterung der gebietspezifischen Erhaltungszustände der wertbestimmenden Arten sowie der FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen ist. Die Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet sind damit als verträglich mit den spezifischen Erhaltungszielen der genannten Schutzgebiete einzustufen.
- 4.6 Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Das Projekt ist nach § 34 Abs.2 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG⁷ zulässig.
- 4.7 Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF) wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden.
- 4.8 Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabenbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs.5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.
- 4.9 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach §41 FlurbG) sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden.
- 4.10 Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 27.11.2019 gemäß § 6 NUVPG⁸ festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die

⁷ [Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz](#) (NAGBNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

⁸ [Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

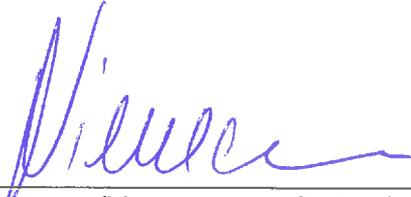
Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG⁹ ist somit gegeben.

4.11 Die Bekanntgabe dieser Feststellung nach § 6 NUVPG erfolgt im Niedersächsischen Ministerialblatt. Die Ergebnisse der Prüfung wurden für die Öffentlichkeit darüber hinaus in das niedersächsische UVP-Portal eingestellt.

4.12 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser



Niemann (Vermessungsdirektor)



⁹ [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVPG\)](#) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)